



Berufsverbände im Bereich der
Klinischen Psychologie und
Gesundheitspsychologie

BÖP
GkPP
Ö.P.F.

Organisationseinheit: BMG - II/A/3
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen,
Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)
Sachbearbeiter/in: Elisabeth Träxler
E-Mail: elisabeth.traexler@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4207
Fax: +43 (1) 71344041639
Geschäftszahl: BMG-93400/0072-II/A/3/2016
Datum: 27.04.2016
Ihr Zeichen:

buero@gkpp.at

Information zum Tätigkeitsvorbehalt der klinisch-psychologischen Diagnostik

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf den Tätigkeitsvorbehalt für Klinische Psychologinnen/Klinische Psychologen gemäß § 22 Abs. 2 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, darf zur Information Nachstehendes ausgeführt werden:

Der Tätigkeitsvorbehalt umfasst

- die klinisch-psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben sowie auf Krankheitsbilder und deren Einfluss auf das menschliche Erleben und Verhalten sowie
- darauf aufbauend die Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten.

Der Gesetzgeber schließt andere als die im Gesetz genannten Personen grundsätzlich von diesen Tätigkeiten aus, mögen sie diese auch nur einmalig oder unentgeltlich durchführen.

Wer entgegen diesen Vorschriften handelt begeht, sofern der Tatbestand nicht in einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist nach Maßgabe des § 47 Psychologengesetz 2013 mit einer Geldstrafe bedroht.

Personen, die Testverfahren und Inhalte der klinisch-psychologischen Diagnostik im Rahmen ihrer Ausbildung erlernen, erhalten daraus bis zur Eintragung in die entsprechende Berufsliste noch keine Berechtigung, diese selbstständig und eigenverantwortlich anzuwenden bzw. durchzuführen.

Darüber hinaus lässt der beschriebene Tätigkeitsvorbehalt gemäß § 22 Abs. 2 Psychologengesetz 2013 jedoch ausdrücklich den Berechtigungsumfang, so wie er jeweils in den entsprechenden Berufsgesetzen verankert ist, von Ärztinnen/Ärzten, Musiktherapeutinnen/Musiktherapeuten sowie Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten unberührt.

Auch Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen sind vom Tätigkeitsvorbehalt der Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen ausgenommen, sofern sich ihr Tätigkeitsbereich, der in § 13 Abs. 2 Psychologengesetz 2013 beschrieben ist, mit jenem der Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen überschneidet.

Der Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen umfasst u.a. die mit gesundheitspsychologischen Mitteln durchgeführte Analyse von Personen und Gruppen im Hinblick auf deren Gesundheitsverhalten sowie die darauf aufbauende Erstellung von Befunden und Gutachten. Zum Tätigkeitsbereich von Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen gehört ebenfalls die gesundheitspsychologische Untersuchung von Personen im Rahmen von Forschungsprojekten.

Es darf Ihnen die Fachexpertise des Psychologenbeirats zur Kenntnis gebracht werden, in der im Hinblick auf eine Beurteilung, ob der Tätigkeitsvorbehalt der klinisch-psychologischen Diagnostik verletzt wurde, zur Abgrenzung Folgendes festgehalten wird:

Klinisch-psychologische Diagnostik

Die klinisch-psychologische Diagnostik bzw. der den Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen vorbehaltene Tätigkeitsbereich bezieht sich insbesondere auf klar definierte klinisch-psychologische Fragestellungen, die in definierten klinisch-psychologischen Settings, unter Zuhilfenahme einer Reihe an klinisch-psychologischen Testverfahren und mit der erforderlichen klinisch-psychologischen wissenschaftlichen Expertise beantwortet werden sollen.

1. Daraus ergibt sich, dass insbesondere bei folgenden **klinisch-psychologischen Fragestellungen** ein Tätigkeitsvorbehalt dann besteht,
 - wenn es um das Feststellen der Krankheitswertigkeit von Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten geht,
 - wenn es um das Bedingungsgefüge, v.a. verursachende und aufrechterhaltende Bedingungen, und mögliche Ressourcen im Rahmen einer psychischen Störung oder einer somatischen Erkrankung geht,
 - wenn sich die Fragestellung auf die Feststellung der Leistungsfähigkeit von Personen mit psychischen Erkrankungen bezieht,

- wenn sich die Fragestellung auf Persönlichkeitsmerkmale oder Verhaltensweisen von Personen mit psychischen Erkrankungen bezieht,
 - wenn es darum geht, Aussagen über Menschen zu treffen, bei denen sich somatische Krankheitsbilder auf Erleben und Verhalten auswirken,
 - wenn krankheitswertige Störungen durch psychische Faktoren mitbedingt sind,
 - wenn es um die Feststellung von Risikofaktoren für eine Entwicklungsstörung oder psychische Störung des Kindes- und Jugendalters geht,
 - wenn es um eine differentialdiagnostische Abklärung in Hinblick auf eine psychische Symptomatik geht,
 - wenn Auffälligkeiten im Gesundheitsverhalten ein Ausdruck einer psychischen Erkrankung sein können oder ein Risiko für die Entwicklung einer psychischen Störung erkennen lassen,
 - wenn im Rahmen einer gutachterlichen Tätigkeit die klinisch-psychologische Expertise erforderlich ist (z.B. Risikoabschätzung, Prognoseerstellung, Haftungsfragen).
2. Weiters sind **spezifische klinisch-psychologische Settings** zu definieren, in denen ein Tätigkeitsvorbehalt insbesondere dann besteht,
- wenn Einzeluntersuchungen von Kindern im Rahmen einer der oben genannten Fragestellungen vorgenommen werden, vor allem im Bereich von Schule und Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - wenn eine klinisch-psychologische Diagnostik von Familien bzw. Paaren im Rahmen einer der oben genannten Fragestellungen stattfindet,
 - wenn zu Forschungszwecken Personen mit krankheitswertigen Störungen oder Kinder bzw. Jugendliche untersucht werden (in diesem Fall hat das Forschungsvorhaben unter Aufsicht einer Klinischen Psychologin/eines Klinischen Psychologen stattzufinden, die/der sich allenfalls Hilfspersonen bedienen darf, vgl. § 32 Abs. 2 Psychologengesetz 2013).
3. Im Hinblick auf **klinisch-psychologische Testverfahren** ist schließlich zu beachten, dass Patientinnen/Patienten generell nicht zu Übungszwecken vorgegeben werden dürfen, es sei denn, im Rahmen der universitären Lehre unter Aufsicht bzw. Anleitung einer Klinischen Psychologin/eines Klinischen Psychologen. Darüber hinaus besteht bezüglich der Anwendung von Testverfahren insbesondere dann ein Tätigkeitsvorbehalt,
- wenn diese Verfahren zur Beantwortung einer der oben genannten Fragestellungen eingesetzt werden,
 - wenn diese zur Differentialdiagnostik herangezogen werden,
 - wenn es sich um ein Verfahren aus den folgenden Gruppen handelt: Symptomfragebögen, Fragebögen zum Erfassen bestimmter Störungsbilder, Fragebögen, die sich auf klinisch relevante Auffälligkeiten in der Persönlichkeitsstruktur beziehen, klinisch-neuropsychologische Verfahren,

Diagnose-Checklisten, diagnostische Interviews nach ICD 10 oder DSM V, projektive Verfahren

- wenn es sich um Intelligenztests oder spezifische Leistungstests handelt, welche im Rahmen einer der oben genannten Fragestellungen eingesetzt werden (Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen dürfen z.B. ein allgemeines Begabungsprofil erstellen oder gesundheitsbezogenes Erleben bzw. Verhalten, Stressverarbeitung etc. diagnostisch erfassen, wenn sich aus der Anwendung eines Verfahrens jedoch der Verdacht auf eine Krankheitswertigkeit ergibt, muss eine Überweisung an eine Klinische Psychologin/einen Klinischen Psychologen erfolgen).
4. Zudem ist auf die erforderliche **wissenschaftliche klinisch-psychologische Expertise** hinzuweisen. Hier besteht ein Tätigkeitsvorbehalt insbesondere dann,
- wenn es um die umfassende Interpretation von Einzelergebnissen und
 - wenn es um das Feststellen der Signifikanz und klinischen Relevanz von Ergebnissen geht (z.B. Veränderungsmessung, Interpretation von Konfidenzintervallen) geht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. Paula Lanske